

<b>Umsetzung SBBK Empfehlung Nr. 11 Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kauf- männischen Grundbildung EFZ</b>	MBA-Vorgabe 120.20.600.1
<b>Einheitlich zu regelnder Sachverhalt</b> <p>Am 24. Mai 2017 hat die SBBK eine Empfehlung zur Anrechnung von Sprachdiplomen erlassen. Die Umrechnungsvorgaben und Umrechnungstabellen der Empfehlung Nr. 11 sind verbindlich. Sie ist im Kanton Bern rechtsgleich umzusetzen. Durch die Empfehlung nicht geregelte Fragen zur Einführung, Übergangsregelungen, Dispensationen und Regelung von Sonderfällen sind zu klären und das Vorgehen festzusetzen.</p>	
<b>Geltungsbereich</b> <p>Die Vorgabe gilt für Berufsmaturitätsangebote im Kanton Bern, die gemäss BMV eidg. anerkannt sind oder im Anerkennungsverfahren stehen, sowie für alle beruflichen Grundbildungen und übrigen kantonal geregelten Verfahren, die über eine Prüfung zu einem EFZ Kaufmann / Kauffrau führen.</p> <p>Die Vorgabe gilt rückwirkend ab dem 1. August 2017.</p>	
<b>Inhalt</b> <b>Anrechenbare Sprachdiplome</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Vorgaben des SBFI, welche Sprachdiplome angerechnet werden können, sind verbindlich. Andere als die vom SBFI anerkannten Sprachdiplome dürfen nicht angerechnet oder als Basis für eine Volldispensation berücksichtigt werden. Volldispensation bedeutet die Dispensation sowohl vom Unterricht, dem Erwerb von Erfahrungsnoten wie auch von der Abschlussprüfung.</li><li>- Sprachdiplome, die nach Ausbildungsbeginn auf die Liste des SBFI aufgenommen werden, werden angerechnet, sofern sie nach der Aufnahme auf die Liste erworben wurden.</li></ul> <b>Übergangsbestimmungen bei Änderungen der Grundlagen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Empfehlung Nr. 11 wird im Kanton Bern einlaufend umgesetzt. Dies gilt sowohl für die Ersteinführung als auch für die Einführung von Anpassungen. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen der Empfehlung Nr. 11 für die Anpassungen.</li><li>- Massgebend für die einlaufende Einführung ist der Zeitpunkt des Ausbildungsbeginnes für vorbestehende Sprachdiplome bzw. der Zeitpunkt des Diplomerwerbs bei Erwerb des Sprachdiploms während der Ausbildung.</li><li>- Für anerkannte Diplome gemäss Liste des SBFI können die Umrechnungstabellen der Empfehlung übergangsrechtlich vorgezogen berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachdiplome aufgrund der einlaufenden Umsetzung der Empfehlung noch keine Umrechnungstabelle für höhere Sprachdiplome besteht.</li></ul> <b>Massgebende Empfehlungsversion</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sprachdiplome, die bereits zu Ausbildungsbeginn vorliegen, werden gemäss jener Empfehlungsversion berücksichtigt und umgerechnet, die zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginnes in Geltung ist. Vorbehalten bleibt die nachstehende Regelung zur Anwendung der Umrechnung bei geänderter Skalierung.</li><li>- Sprachdiplome, die während der Ausbildung erworben werden, werden gemäss jener Empfehlung berücksichtigt und umgerechnet, die zum Zeitpunkt des Diplomerwerbs in Geltung ist.</li></ul>	



**Anwendbare Umrechnungstabelle bei Skalierungsänderungen**

- Sprachdiplome, die vor einer Skalierungsänderung erworben wurden, werden nach der letzten Umrechnungstabelle umgerechnet, die vor der Änderung der Skalierung gegolten hat.
- Für First Certificate in English FCE vor 2015 kommt für die Umrechnung der Noten der Übergangslitfadens «Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen» des SBFI zur Anwendung. Für Kaufleute EFZ werden in der Folge entsprechend den Bestimmungen Anhang 1 (zu den Ausführungsbestimmungen SKKAB) der SKBQ Stand 1.3.2016 für Kaufleute EFZ die Notenzuschläge berechnet.
- Für Preliminary English Test PET und Business English Certificate Preliminary BEC P vor 2015 kommen die Umrechnungstabellen gemäss den Bestimmungen Anhang 1 (zu den Ausführungsbestimmungen SKKAB) der SKBQ Stand 1.3.2016 für Kaufleute EFZ oder nach Übergangslitfadens «Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen» des SBFI zur Anwendung.

**Dispensationsverfahren**

- Eine Dispensation bedingt ein Gesuch der Kandidatinnen und Kandidaten bei der zuständigen Behörde.
- Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes entscheidet über die Befreiung der Lernenden von Qualifikationsbereichen und dem entsprechenden Berufsfachschulunterricht in der kaufmännischen Grundbildung EFZ.
- Die zuständige Schule entscheidet im Namen der Kantonalen Berufsmaturitätskommission KBMK über Gesuche um Dispensation an der Berufsmaturitätsprüfung.

**Voraussetzungen für eine Volldispensation**

- Eine Volldispensation ist nur möglich, wenn bei Ausbildungsbeginn ein Diplom mindestens auf dem angestrebten Niveau vorliegt.
- Eine nichtbestandene Sprachdiplomprüfung auf höherem Niveau wird in keinem Fall einem erforderlichen Diplom gleichgestellt und berechtigt nicht zu einer Volldispensation. Eine Umrechnung erfolgt gemäss der Empfehlung, wenn die nichtbestandene Sprachdiplomprüfung auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als Prüfungsnote übernommen wird. Die Erfahrungsnoten sind in diesen Fällen immer zu erwerben. Eine Teildispensation vom Unterricht ist möglich.
- Muttersprachige ohne internationales Sprachdiplom können für die Berufsmaturität vom Erwerb der Erfahrungsnoten und der Schlussprüfung nur dispensiert werden, wenn ein Abschluss auf gymnasialem Niveau vorliegt. Für die Grundbildung Kaufleute EFZ gilt die Empfehlung Nr. 49 der SBBK/SDBB.

**Wirkung einer Volldispensation für IDAF und IDPA (BM)**

- Eine Dispensation in einem Fremdsprachenfach schliesst keine Befreiung von den «im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern» (IDAF) zu erwerbenden Kompetenzen ein. Der Unterricht IDAF/IDPA fächerübergreifend mit einem Fremdsprachenfach ist zu absolvieren.

**Aspekte**

Die Schulen stellen sicher, dass auch vorbestehende Umrechnungstabellen und Regelungen aufbewahrt werden und der Schule für die Umsetzung der vorliegenden Vorgabe zur Verfügung stehen.

**Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; SR 412.103.1) Art. 15 sowie 23
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ (Stand 1. Mai 2017; SR 412.101.221.73), Art. 21 Abs. 4
- Liste Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung, Publiziert auf der Seite Berufsmaturität des SBFI

- SBBK Empfehlung Nr. 11, publiziert auf der Seite der SBBK / Empfehlungen und Richtlinien / Empfehlungen der Kommissionen
- SBBK Empfehlung Nr. 49, publiziert auf der Seite der SBBK / Empfehlungen und Richtlinien / Empfehlungen der Kommissionen
- Weisungen der KBMK vom 1.6.2015, aktueller Stand

#### Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen

- Aide mémoire IV der EBMK (für altrechtliche Ausbildungen)
- Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen (BM) vom 8.1.2016, Leitfaden (Übergangsregelung) des SBFI
- Durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kauffrau/Kaufmann EFZ anerkannte Sprachzertifikate (Stand am 1. März 2016) (Vorstehend Bestimmung SKBQ genannt)

Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung ABS - gilt rückwirkend ab 1. August 2017		
Unterschrift	sig. CHB 20.2.18 .....		
Federführende Abteilung	MBA-ABS .....	Verantwortliche Person	RSC .....
Geprüft durch	AHO .....	Gültig ab	1.8.2017 .....
Version	V5 .....	Ersetzt Version	Erstversion .....
Registratur	4820.410.703.23 (2017) .....	Nummer	#807232 .....
Verteiler	GL MBA, .....		
Internet	<a href="http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben">http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben</a>		
Intranet	<a href="http://www.in.erz.be.ch/index/mba/mba-gesetze-reglemente/mba-mba-vorgaben.htm">http://www.in.erz.be.ch/index/mba/mba-gesetze-reglemente/mba-mba-vorgaben.htm</a>		